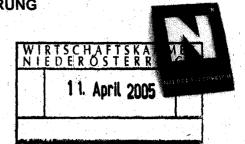
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Verkehrsrecht Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr



(027 42) 9005

RU6-A-239/025-2005

Bearbeiter

Dr. Schlossarek-Blachos 12809

Durchwahl

Datum

07. April 2005

Betrifft

Mopedausweise, neue Rechtslage (7. FSG-Novelle), Information über Duplikatsausstellung

Mit Bundesgesetzblatt vom 1. April 2005, BGBl. I, Nr. 15/2005, wurde die Ausstellung von Mopedausweisen ab Vollendung des 15. Lebensjahres neu geregelt.

Der bisherige § 31 Abs. 2 FSG entfällt und wurde Abs. 3 dahingehend novelliert, dass die Zuständigkeit zur Ausstellung von Mopedausweisen ab Vollendung des 15. Lebensjahres nunmehr bei den Fahrschulen oder den zur Ausstellung von Mopedausweisen ermächtigten Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern liegt. Voraussetzung für die Ausstellung des Mopedausweises ist nunmehr - neben den entsprechenden in Abs.1 normierten Voraussetzungen - weiters der Nachweis einer praktischen Schulung im Ausmaß von sechs Unterrichtseinheiten sowie der Nachweis ausreichender Fahrzeugbeherrschung gegenüber dem Instruktor oder dem Fahrlehrer.

Aufgrund zahlreicher Anfragen in den letzten Tagen erscheint eine einheitliche Vorgangsweise bei der Ausstellung von Duplikaten von Mopedausweisen die nach der alten Rechtslage von den Behörden ausgestellt wurden (§ 31 Abs. 2 FSG) nicht gewährleistet.

Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Ausstellung von Duplikaten von Mopedausweisen zu erreichen, ist <u>bei der Ausstellung von Duplikaten von Mopedausweisen die nach der "alten" Rechtslage (§ 31 Abs. 2) ausgestellt wurden auch nach Inkrafttreten der 7. FSG – Novelle weiterhin von der Zuständigkeit der Behörde auszugehen.</u>

Ergent an:

3. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Kraftfahrschulen ,
Herrengasse 10, 1014 Wien

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Information aller in Betracht kommenden Fahrschulen.

- An den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Landesorganisation Niederösterreich, Wienerstraße 64, 2514 Traiskirchen Um Kenntnisnahme wird ersucht.
- 2. An den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club, Schubertring 1-3, 1010 Wien

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

- 4. An die ARGE-BH, zH Frau Bezirkshauptmann Anna-Margaretha Sturm pA Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
- 5. Bundespolizeidirektion Schwechat, Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
- 6. Bundespolizeidirektion St. Pölten, Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
- 7. Bundespolizeidirektion Wr. Neustadt, Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
- 8. Magistrat der Stadt Krems/Donau, Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
- 9. Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Für den Landeshauptmann Dr. B a c h b a u e r Abteilungsleiter

elektronisch unterfertigt